



**Interpellation von Ivo Egger und Mariann Hess
betreffend Feuerwerk**

(Vorlage Nr. 3420.1 - 16956)

Antwort des Regierungsrats
vom 22. November 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsratsmitglieder Ivo Egger, Baar, und Mariann Hess, Unterägeri, reichten am 10. Mai 2022 eine Interpellation betreffend Feuerwerk ein. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 2. Juni 2022 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Interpellation wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Die Herstellung, die Lagerung, der Verkauf, und das Abbrennen und von Feuerwerkskörpern (pyrotechnische Gegenstände) unterliegen dem Bundesrecht (Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 [Sprengstoffgesetz]; SR 941.41) sowie den ausführenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen. Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen muss von den Kantonen bewilligt werden. Sie können den Handel mit Feuerwerken zeitlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an weitere Bedingungen knüpfen und den Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper verbieten. Die kantonalen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften gelten dabei unbenommen (Art. 1 Abs. 5, Art. 10, 33 und 44 Sprengstoffgesetz). Im Kanton Zug ist die Gebäudeversicherung Zug für den Vollzug des Bundesrechts bezüglich Feuerwerkskörpern zuständig (§ 4 Kantonale Sprengstoffverordnung vom 25. Oktober 2011 [KSprstV], BGS 942.51).

Die vorliegende Interpellation greift zudem Fragen bezüglich Ruheregelungen und der Nutzung und Reinigung des öffentlichen Raums auf. Dabei handelt es sich um Politikfelder im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. So gelten vereinzelte kommunale Regelungen über Verbote oder zeitliche Beschränkungen für das Abbrennen von Feuerwerken.

Der Regierungsrat hat die Zuger Gemeinden und die Gebäudeversicherung Zug für die Beantwortung der Fragen der Interpellation konsultiert.

Beantwortung der Fragen

1. Statistik

1.1. Gibt es eine Statistik über die Anzahl verkauften Feuerwerke? Sofern ja, wie sieht diese über die vergangenen Jahre aus?

Kanton und Gemeinden verfügen über keine Verkaufsstatistik. Eine Statistik über den Pyrotechnikumsatz in der Schweiz ist beim Bundesamt für Polizei (fedpol) abrufbar (www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/sprengstoff_pyrotechnik/pyrotechnische-gegenstaende/statistik.html).

Feuerwerke werden im Kanton Zug hauptsächlich von Privatpersonen zum Nationalfeiertag, zum Silvester und zu privaten Feiern gezündet. Im grösseren Rahmen finden Feuerwerke an Volksfesten wie am Sommernachtsfest in Oberägeri und am Zuger Seefest statt. In den Jahren

2020 und 2021 galten allerdings Einschränkungen im öffentlichen Leben aufgrund der COVID-19-Pandemie. Private Feiern und auch regelmässige Grossveranstaltungen mit Feuerwerken fanden zum Teil nicht statt. Aufgrund der grossen Hitze und Trockenheit in der Schweiz im Sommer 2022 bestand am 1. August im Kanton Zug erhebliche Waldbrandgefahr. Diese Umstände haben die Verkaufszahlen von Feuerwerk möglicherweise gedämpft.

Gemäss Ausführungen der Stadt Zug hat das Abbrennen von kleineren und grösseren Feuerwerken in den letzten Jahren tendenziell zugenommen. Hochzeitsfeste, Geburtstagsfeiern usw. scheinen vermehrt von Feuerwerken begleitet zu werden. Dazu tragen Feuerwerkskörper bei, die im Detailhandel in Form von Abschussbatterien erhältlich sind. Damit können auch Laien imposante Feuerwerke produzieren, die über mehrere Minuten sichtbar sind und erheblichen Lärm verursachen.

Der Verkauf einer Vielzahl der pyrotechnischen Gegenstände, die jeweils am 1. August und zu Silvester von der Bevölkerung verwendet werden, unterliegt der bundesrechtlichen Bewilligungspflicht. Diese Feuerwerke sind in Kategorien nach ihrer Gefährlichkeit mit entsprechenden Altersbeschränkungen eingeteilt. Die Kategorien F1-3 stellen eine geringe bis mittlere Gefahr dar. Der Verkauf von Kategorie F1 (sehr geringe Gefahr, wenig Lärm, Mindestalter 12 für Verkauf) ist bewilligungsfrei. Den Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorien F2 (Mindestalter 16) und F3 (Mindestalter 18) im Detailhandel muss die Gebäudeversicherung Zug bewilligen. Gleiches gilt für die Kategorie F4, die Feuerwerkskörper für gewerblichen Gebrauch umfasst, welche nur von Fachpersonen mit Verwenderausweis gezündet werden dürfen. Die Gebäudeversicherung Zug hat in den vergangenen Jahren Bewilligungen erteilt:

	Anzahl Verkaufsbewilligungen F2 - F3	Abbrandbewilligungen F4
2019	14	10
2020	7	9
2021	8	7
2022 (bis Ende Okt.)	9	5

Bemerkungen zur Tabelle: Die Verkaufsbewilligungen gelten für den Detailhandel pauschal pro Standort und Dauer des Verkaufs von Feuerwerken, beispielsweise für einen Verkaufsstand während ein paar Tagen vor dem Nationalfeiertag. Die einzelnen, dabei getätigten Verkäufe lassen sich daraus nicht ablesen.

1.2. Gibt es eine Statistik über die Anzahl von Lärmklagen oder Klagen durch die Gefährdung von Feuerwerkskörpern? Sofern ja, wie sieht diese über die vergangenen Jahre aus?

Statistische Angaben sind dazu nicht erhältlich. Auch die Zuger Polizei führt keine Statistiken im Zusammenhang mit Feuerwerken. Einzelne Gemeinden berichten über seltene Lärmklagen wegen Feuerwerk. Nur die Stadt Zug stellt vermehrt Reklamationen aus der Bevölkerung fest. Einzelne Gemeinden stören sich am Abfeuern von Feuerwerken vor oder nach den eigentlichen Feiertagen. Gefährdungen durch Feuerwerkskörper sind keine bekannt.

1.3. Gibt es eine Statistik über die Anzahl Personen- und Sachschäden, die durch Feuerwerkskörper verursacht wurden? Sofern ja, wie sieht diese über die vergangenen Jahre aus?

Es sind keine diesbezüglichen Angaben bekannt.

1.4. Gibt es eine Statistik über die Anzahl Tierschäden, die durch Feuerwerkskörper verursacht wurden? Sofern ja, wie sieht diese über die vergangenen Jahre aus?

Es sind keine diesbezüglichen Angaben bekannt.

2. Umweltbelastung

2.1. Wie entwickelte sich die Luftverschmutzung über die vergangenen Jahre insbesondere jeweils im Rahmen der 1. August- und Silvesterfeiern?

Ein jährlicher Vergleich der Schadstoff-Messungen beim Postplatz Zug per 1. August zeigt, dass die Spitzenwerte von Schwebestaub (PM 10; auch Feinstaub genannt) im Extremfall kurzfristig bis über 300 µg/m³ (Mikrogramm pro Kubikmeter Luft) ansteigen können (s. Beilage). Da sich die Ausschläge am Abend konzentrieren, liegt es auf der Hand, dass sie von Feuerwerken stammen. Der Tagesmittel-Grenzwert gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) von 50 µg/m³ wird trotz diesen kurzzeitigen Ausreissern am Abend mit wenigen Ausnahmen eingehalten. Bei den Silvesterfeiern dürften die Feinstaubkonzentrationen höher liegen, da im Winter oft Inversions- bzw. Nebellagen vorkommen.

2.2. Gibt es ein Lärm-Monitoring während der 1. August- und Silvesterfeiern und wenn ja, welche Entwicklung ist daraus abzulesen?

Ein solches Monitoring existiert nicht.

2.3. Zählt das Liegenlassen von abgebrannten Feuerwerkskörpern auch zu Littering? Büsst die Polizei dieses also auch?

Ja, das Liegenlassen von ausgebrannten Abschuss-Batterien, von Überresten von Feuerwerksraketen und dergleichen gilt als Littering und wird von der Zuger Polizei gebüsst. Es ist jedoch oft schwierig, die Verursacher zu eruieren und Polizeipräsenz ist nur punktuell möglich.

Die Feuerwerksreste bleiben nicht nur im Siedlungsgebiet, sondern auch auf Wiesen, in Gewässern und in Naturlandschaften als Abfall liegen und gefährden dadurch Nutz- und Wildtiere. Zur Eindämmung von Littering läuft im Kanton Zug seit einigen Jahren die Kampagne «Zug bleibt sauber», an welcher sich der Kanton beteiligt. Es ist denkbar, dass künftig ein Fokus auf das Thema der Feuerwerksreste gelegt wird. Dabei könnten mit den Werkhöfen der Gemeinden entsprechende Sensibilisierungsmassnahmen beispielsweise rund um den 1. August umgesetzt werden. Die korrekte Verwendung von Feuerwerk auch hinsichtlich der Belastungen für Mensch, Tier und Umwelt bleibt aber letztlich in der Verantwortung jeder und jedes einzelnen.

3. Regulierung

3.1. Ist eine raumplanerische Positivplanung für das Abbrennen von lärmigen Feuerwerken denkbar? Welche Kriterien müssten erfüllt sein, dass lästige Immissionen für Wohnzonen ausgeschlossen werden können? Wo wären solche möglich?

Gebietsausscheidungen im Sinne von Steuerungsinstrumenten (Positivplanung) sind dann möglich, wenn sie im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung erfolgen. Sie dürfen daher nicht in das bereits abschliessend geregelte Gebiet des Umweltschutzes eingreifen. Sofern bei der Absicht, bestimmte Gebiete als «Feuerwerk-Zonen» zu definieren, die Lärmimmissionen und die Luftverschmutzung im Zentrum stehen, dürfte eine Positivplanung aufgrund eines fehlenden raumplanerischen Interesses nicht zulässig sein. Hinzu kommt, dass eine solche Steuerung und Zonendefinition verhältnismässig sein müssten, was im konkreten Anwendungsfall zu prüfen wäre. Die Zuständigkeit dafür liegt bei den Gemeinden. Heikel für das Abbrennen von

Feuerwerkskörpern wären sicherlich Naherholungsgebiete, Naturschutzgebiete und der ländliche Raum (Wälder etc.).

3.2. Sind dem Regierungsrat kommunale, zeitliche Einschränkungen zum Abbrennen von Feuerwerken bekannt? Wenn ja, welche? Wie wird deren Einhaltung kontrolliert?

Die Mehrheit der Zuger Gemeinden verfügt über keine entsprechenden Bestimmungen. Wo vorhanden, unterliegt das Ablassen von knallenden Feuerwerken den allgemeinen Lärmschutzvorschriften. Über spezifisch kommunale Regelungen zum Abbrennen von Knallkörpern usw. verfügen nur die Gemeinden Cham (§ 3 Lärmverordnung vom 21. April 1971), Hünenberg (Art. 3 Reglement über die Lärmbekämpfung vom 7. August 1972) und die Stadt Zug (§ 13 Reglement über die Lärmbekämpfung vom 18. Januar 1972). Allerdings unterzieht die Stadt Zug ihr Lärmreglement derzeit einer Totalrevision (Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2737 vom 24. Mai 2022, www.stadtzug.ch/politikinformationen/1557910). Darin will der Stadtrat aus Umweltschutz-, Tierschutz-, Lärmschutz- und aus Sicherheitsgründen nicht nur das Abbrennen von Knallfeuerwerk, sondern neu auch das Abbrennen von Feuerwerk adäquater regeln und zeitlich einschränken. Dabei ist vorgesehen, dass das Abfeuern von Feuerwerkskörpern am Nationalfeiertag und am Silvester grundsätzlich gestattet ist und es auch bleiben soll. An anderen Tagen sollen Feuerwerke eine Bewilligung benötigen.

Bei Trockenheit und Waldbrandgefahr können das Amt für Wald und Wild und die Gebäudeversicherung Zug zudem temporäre Einschränkungen und Feuerverbote erlassen. Bei Waldbrandgefahr ab der Gefahrenstufe «gross» ist das Abbrennen von Feuerwerken verboten.

Die Zuger Polizei kennt die geltenden kommunalen Regelungen und zeitlichen Beschränkungen. Sie wird von den Gemeinden über erteilte Bewilligungen informiert. Sie führt Kontrollen durch, entweder im Rahmen der Patrouillentätigkeit im Auftrag der Gemeinden (Sicherheitsassistenzen) oder bei Lärmklagen und Meldungen über störende Feuerwerke aus der Bevölkerung. Die Einhaltung von Feuerverboten wird durch den Forstdienst sowie durch die Zuger Polizei kontrolliert.

Für Gemeinden, die ein griffiges Immissionschutzreglement einführen möchten, hat das Amt für Umwelt ein entsprechendes Muster-Reglement zur Verwendung veröffentlicht (www.zg.ch/behoerden/baudirektion/amt-fuer-umwelt/a-bis-z-publikationen/merkblaetter). Es enthält auch Bestimmungen zu Feuerwerk und Knallkörpern.

4. Alternativen

4.1. Ist dem Regierungsrat bekannt, ob im Kanton Zug auch Alternativen zum Abbrennen von lärmigen Feuerwerken (z. B. Licht- und Lasershows) zum Einsatz kommen?

Der Veranstalter des Zuger Seefests, der Verein ZugSports, sucht nach eigenen Angaben offenbar nach ökologischen Alternativen für das Feuerwerk am Seefest 2023. Der Verein habe der Stadt Zug entsprechende Vorschläge unterbreitet (Mitteilung auf www.zug.sport/zuger-seefest-2022).

Auch der Gemeinderat von Oberägeri will die Lärmbelastungen möglichst bündeln und steht Alternativen zum Abbrennen von Feuerwerken grundsätzlich positiv gegenüber. Er beabsichtigt, diese mit Ägerital-Sattel-Tourismus für das einmal jährlich stattfindende Grossfeuerwerk zu diskutieren.

4.2. Welche Alternativen sind dem Regierungsrat sonst bekannt und ist er bereit, diesbezüglich auch Empfehlungen in geeigneter Weise abzugeben?

Geeignete Massnahmen zu prüfen und zu empfehlen, ist Sache der Veranstaltenden und der Gemeinden. Zu beachten gilt dabei, dass im Kanton Zug himmelwärts gerichtete Lichtquellen wie Laser und Himmelstrahler (Skybeamer) verboten sind (§ 15a Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz [EG USG] vom 29. Januar 1998; BGS 811.1).

In der Schweiz kommen vermehrt Lichtshows zum Einsatz, ergänzend zu oder anstelle von Feuerwerken. So gab es z. B. in der Stadt Zürich am Züri-Fäscht 2019 eine Show mit 150 Leucht-Drohnen. Im Zürcher Stadtparlament kamen 2022 zudem Forderungen auf, künftig auf das Feuerwerk aus ökologischen Gründen zu verzichten. Am Thuner Wasserzauber im Oktober 2022 fanden Lichtshows mit Scheinwerfern und Laser statt. Während dem Feuerverbot im Sommer 2022 zeigte das Lakelive-Festival in Biel eine Drohnenshow. In St. Moritz wurde als Ersatz für das Neujahrsfeuerwerk 2019/2020 ebenfalls eine Drohnenshow gezeigt. Auch dort kam 2021 im Lokalparlament die Forderung auf, aus Umwelt- und Tierschutzgründen Feuerwerke ganzjährig zu verbieten, wie es in anderen Tourismusgemeinden in Graubünden der Fall ist (z. B. Arosa, Davos, Breil/Brigels).

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 22. November 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilage:

- Beilage 1 zur Frage 2.1: Auswertung der Schwebestaub-Belastung jeweils am 1. August 2000 bis 2021 beim Postplatz Zug